

von der Deputation angegebenen Mittel anerkennen kann, da der Vorschlag kein unerhörter ist und, wie im Deputationsbericht erwähnt ist, in benachbarten Staaten Anwendung und Anerkennung gefunden hat, da die Vortheile, die nach meiner Ansicht dadurch erzielt werden, die Nachteile überwiegen, die fast mit jeder anderweiten Einrichtung und Aenderung verbunden sind, da ja auch vorkommenden Falls Dispensationen stattfinden können, die einzelne Unzuträglichkeiten beseitigen, so glaube ich, meine Zustimmung zum Deputationsgutachten aus dem practischen Gesichtspunkte hinlänglich motivirt zu haben und darin einen der Nothwendigkeit sich annähernden Schritt zu erkennen, wenn es uns wirklich Ernst ist, dem Pauperismus Schranken zu setzen.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich habe im zweiten Theile des Deputationsgutachtens nur im Allgemeinen zu bemerken, daß das Ministerium durch seine eignen Wahrnehmungen auf die Nothwendigkeit beschränkender Maßregeln hinsichtlich der Gesellenheirathen bisher nicht hingeführt worden ist. Es hat außer einer einzigen Vorstellung einer einzelnen Innung dem Ministerio nicht einmal ein Antrag vorgelegen, der darauf hindeutete, daß sich in dieser Beziehung im Lande ein Wunsch oder ein Bedürfnis geltend mache. Ich muß es daher für jetzt dahingestellt sein lassen, ob aus den Erörterungen, die das Ministerium sich vorzubehalten hätte, im Fall ein Antrag an die Regierung gelangen sollte, sich thatsächliche Umstände von hinlänglicher Erheblichkeit herausstellen werden, um ein Abgehen von den bisherigen Grundsätzen zu rechtfertigen, und ob sich zeigen wird, daß die frühzeitigen Gesellenheirathen in der neueren Zeit wirklich auf beunruhigende Weise überhand genommen haben. Ich will nicht behaupten, daß die in den Petitionen aufgestellten Klagen ganz aus der Luft gegriffen seien; indeß könnte es doch wohl sein, daß man dabei zufällige und vorübergehende Erscheinungen mit bleibenden Zuständen verwechselt hätte. Wie bekannt, hatte in einzelnen Gegenden des Landes das Unwesen der Concubinate vor einiger Zeit auf eine bedenkliche Weise überhand genommen, so daß die Behörden endlich genöthigt gewesen sind, dagegen mit Nachdruck einzuschreiten. Die Folge davon ist gewesen, daß in den betreffenden Orten binnen kurzer Zeit eine größere Anzahl von Ehen als gewöhnlich eingesegnet worden sind, und unter diesen mögen auch viele Gesellenheirathen gewesen sein. Daraus würde aber noch nicht zu schließen sein, daß die Gesellenheirathen sich im Allgemeinen unverhältnißmäßig vermehrt haben. Fasse ich den Antrag der verehrten Deputation selbst ins Auge, so scheint mir derselbe bei vorläufiger Begutachtung zu zwei Einwendungen Veranlassung zu geben. Einmal dürfte er, wenn man ihn mit seinen Motiven zusammenhält, nicht weit genug gehen. Denn nimmt man einmal an, daß es bedenklich sei, das Eingehen einer Ehe Jemandem zu gestatten, der keine Garantie dafür bietet, daß er im Stande sein werde, eine Familie zu ernähren, so wird auch durch die Beschränkung der Gesellenheirathen auf das 25. Lebensjahr der Zweck nicht erreicht werden. Man würde dann noch weiter gehen müssen, und die Verehelichung überhaupt nicht eher gestatten dürfen, als bis jene factischen Voraussetzungen vorhan-

den sind. Das würde aber consequenter Weise zu einem gänzlichen Verbote der Gesellenheirathen führen. Die Deputation findet dies aber selbst bedenklich, und ich habe nur darauf hinzuweisen, daß man durch Aufstellung eines solchen Verbots mit den Grundsätzen in directen Widerspruch gerathen würde, über welche Regierung und Stände bei Gelegenheit der Berathung einer ähnlichen Frage, zu der §. 72 der Armenordnung Anlaß gab, am vorigen Landtage einverstanden gewesen sind. Sodann läßt sich dafür, daß der gesetzliche Termin für die Verehelichung bei dem männlichen Geschlechte auf ein späteres, als das 21. Lebensjahr hinausgerückt wird, aus physiologischen und sittlich religiösen Gründen gewiß Manches anführen. Allein diese Gründe sind allgemeiner Art, und wenn ihnen Rechnung getragen werden soll, so würde auch die einzuführende Beschränkung eine allgemeine sein müssen. Ob man aber ein beschränkendes Gesetz erlassen wolle, welches nur für einen Theil der Bevölkerung verbindlich wäre, während für den andern die bisherige Freiheit fortbestünde, das scheint, vom constitutionellen Gesichtspunkte aus, erheblichen Zweifeln zu unterliegen.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Auch ich wünschte, so wie der Herr königl. Commissar, daß der Antrag der Deputation auf Erlassung eines allgemeinen Gesetzes gerichtet werden könnte; ich glaube aber, daß zur Zeit wohl manche Gründe dagegen sprechen möchten, und die Deputation dadurch abgehalten wurde, ihr reiflich überdachtes Gutachten in Beziehung auf die vorhandenen traurigen Zustände weiter auszu dehnen, als auf die speciellere und vorgeschlagene Resolution, welche auf der Petenten Anbringen einen heifälligen Beschluß der Kammer hervorrufen möge! Aus diesem Grunde, wegen des sich Festhaltens an dem Auftrage, kann ich es nur billigen, wenn die Deputation ein gewisses Lebensalter, und zwar ein weiter vorgerücktes, als gegenwärtig in Betreff der theilhaftigen Classe es gesetzlich ist, zur Grenze ihrer Anträge nahm. Nicht Alles wird erreicht werden, was die Deputation und viele Mitglieder der Kammer diesfalls wünschen dürften; dennoch glaube ich, daß der Antrag der Deputation als sehr sachgemäß anzusehen ist. Hat der Herr Commissar darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen in dieser Hinsicht nur neuere wären, so bedaure ich, aus meiner eignen langjährigen Erfahrung widerlegen zu müssen. Die vorliegenden Berichtsbetrachtungen sind dargeboten aus andauernder Calamität, deren Abhülfe längst und nur zu wünschenswerth gewesen wäre. Man hat sehr richtige Blicke auf die Entfittlichung und Entnervung eines Theiles der Bevölkerung geworfen, und ich spreche aus, daß ich es für das allgemeine Wohl weit weniger gefährlich halte, wenn hier und da ein uneheliches Kind mehr getauft wird, als wenn zahlreiche, geistig wie körperlich verwahrloste eheliche Geschöpfe uns bejammernswerth entgegen treten. Was den Concubinat betrifft, so ist er gesetzlich verboten, und wird durch Annahme und Ausführung des Antrags nicht vermehrt erscheinen. Die Behörden haben Mittel genug in den Händen, ihn thunlichst zu verhindern. Ich kann daher nur wünschen, daß die Kammer das Gutachten der Deputation annehme, und muß mir davon für die Folge gedeihliche